

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

vom ...

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§19 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Gemeindevertretersitzung (§§ 34 ff. BbgKVerf)
- § 7 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 8 Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters
- § 9 Ortsbeiräte (§§ 45 ff. BbgKVerf)
- § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)
- § 11 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)
- § 12 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Inklusionsbeirat - (§ 17 BbgKVerf)
- § 13 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Sprachliche Regelung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.

4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.
- 4) Die Gemeinde Wustermark führt ein kreisrundes Dienstsiegel, welches in den Größen Ø 35 mm, Ø 20 mm und Ø 13 mm verwendet wird. Es zeigt das Wappen der Gemeinde, darüber in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „GEMEINDE WUSTERMARK“, ggf. mit einem Zusatz wie z. B. „Oberschule Elstal“ sowie eine Nummerierung in arabischen Zahlen und darunter in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „LANDKREIS HAVELLAND“.
- 5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung,
 4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- 2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
- 3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 6 Gemeindevertretersitzung (§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - a. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- 5) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark (www.wustermark.de) im Ratsinformationssystem (RIS) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Bürgeramt des Rathauses der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.
Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8 Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9 Ortsbeiräte (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)

- 1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder von Ortsbeiräten und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- 2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen.
Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglieder des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren durch Abstimmung benannt.
Die Besetzung freier Stellen bzw. die Nachbesetzung frei gewordenen Stellen während der aktuellen Wahlperiode ist grundsätzlich möglich und endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.
Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet. Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.

§ 12 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Inklusionsbeirat - (§ 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannter Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark - Inklusionsbeirat -“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren durch Abstimmung benannt.
Die Besetzung freier Stellen bzw. die Nachbesetzung frei gewordenen Stellen während der aktuellen Wahlperiode ist grundsätzlich möglich und endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet. Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.

§ 13 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidungen über Beförderungen und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 14 Bekanntmachungen

- 1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.
- 2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“
- 3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt gem. Abs. 2.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister, muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Aufenthaltsfläche bei der Gedenktafel „Hier sprach Karl Liebknecht 1901“ zwischen den Grundstücken Potsdamer Landstraße 2 und Potsdamer Landstraße 3, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641 Wustermark Ortsteil Hoppenrade,

- im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort,
 - Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort
 - Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung versendet bzw. zur Post gegeben wurde.
- 7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Sprachliche Regelung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.03.2020 einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den ...

Holger Schreiber

Bürgermeister